

BESONDERE ALLGEMEINE TICKET-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („SONDER-ATGB“)

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

Besondere Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen („Sonder-ATGB“)

1. Sonderspielticket

1.1 Infektionsschutzmaßnahmen im Sonderspielticket: Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie ist jeder Ticketinhaber beim Stadionbesuch verpflichtet, die Vorgaben und Auflagen der zu dem Zeitpunkt aktuellsten Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Um den Sonderspielticket ermöglichen zu können, müssen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Kann dieses Sicherheitskonzept in die Definition von Personen, die ein hohes demologisches Risiko ausstrahlen, zur Bestimmung des Personenkreises gilt die sog. 3-G-Regel („gesesst, getestet, geimpft“) – mithin der im gesetzlich vorgesehenen, zeitlichen Rahmen erforderliche Status als negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Person. Jeder Ticketinhaber ist daher verpflichtet, den gesetzlich erforderlichen Nachweis im Hinblick auf die „3-G-Regel“ zu erbringen. Ebenso sind die Maßnahmen des Schutz- und Hygienekonzepts der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA („UGB“) zu befolgen. Sollte keine ausreichende Bundesgesetzliche Regelungen im Widersprch stehen, hat das eigene Schutz- und Hygienekonzept die strengeren Auflagen Vorrang.

Bei Verstößen des Ticketinhabers gegen diese Vorgaben, ist der Club berechtigt entsprechend den Regelungen in Ziffern 8.6, 9.3, 9.6, und bei schwerwiegender Verstößen ggf. nach 8 und 11, die dort aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

Kann der Ticketinhaber aufgrund der in Ziffer 7.5 genannten Umstände nicht oder nur vorübergehend als Zuschauer am Spiel teilnehmen, findet eine Entschädigung durch den Club gemäß Ziffer 7.5 statt, wenn der Ticketinhaber schwerwiegende, vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die in Ziffer 7.5 genannten „3-G-Regel“ begangen hat. Bei fahrlässigen Verstößen kann es zu einer anteiligen Rückstattung des Ticketpreises kommen.

Wenn in diesen Verstöße dem Club Geldstrafen oder Sanktionen auferlegt werden, ohne dass eigens Verschulden des Clubs vorliegt, kann dieser die verantwortlichen Ticketinhaber entsprechend der Regelung in Ziffer 9.9 nach den Vorgaben der höchststrichterlichen Rechtsprechung vollumfänglich in Regress nehmen bzw. Schadensersatz fordern.

2. CoVPass, BfE/CODE und Corona-Warn-App: Stadionbesucher haben vor dem Zutritt zum Stadion über die CoVPass- oder BfE/CODE-App den erforderlichen Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel“ zu erbringen.

Zusätzlich wird den Stadionbesuchern die Installation und Aktivierung der Corona-Warn-App empfohlen. Für den Fall einer Infektion können damit mögliche Kontaktpersonen ermittelt und benachrichtigt werden. Eine Verpflichtung zur Nutzung dieser App besteht jedoch nicht.

3. Sonderbedingungen: Aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation gelten die folgenden Sonder-ATGB für den Sonderspielticket der Saison 2022/23 nach Maßgabe von Ziffer 14. Sie treten neben die Regelungen der jeweils geltenden ATGB und gehen diesen für die Dauer ihrer Geltung vor.

4. Geltungsdatum: Die Geltung dieser Sonder-ATGB steht unter der auflösenden Bedingung, dass der von der DFL angeordnete Sonderspielticket aufgehoben wird. Mit Aufhebung werden die Sonder-ATGB unwirksam und es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen ATGB. Der Sonderspielticket gilt als aufgehoben, wenn die verantwortlichen Organe der Deutschen Fußball Liga GmbH, des Deutschen Fußball Bundes e.V. und der Union of European Football Associations dem Sonderspielticket für beendet erklären und die Wiedereinführung des regulären Spielbetriebs beschließen.

2. Geltungsgebiet der Sonder-ATGB

Die Sonder-ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages-, Saison- und sonstigen Eintrittskarten wie Sondertickets i. S. Ziffer 4.5 (je nachdem „Ticket“ oder „Tickets“) des Clubs begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen i. B. Fußballspielen, die je vom Club zum mindesten mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im Olympiastadion Berlin („Stadion“), es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

3. Ticketbestellung, Vertragsabschluss und Leistungsgegenstand

3.1 Bezugsweg: Im Sonderspielticket werden – mit Ausnahme der Saisonickets (näheres hierzu in Ziff. 5.9) – ausschließlich E-Tickets (einschließlich Tickets) angeboten. Ein Erwerb von Sondertickets als Tageskarten oder eine Fortleitung von Tickets ist nicht möglich. Die E-Tickets können via Print@Home ausgedruckt oder als jeweils gültige QR-Codes (je Ticket) vorgezeigt werden, ein Versand von Tickets findet nicht statt.

3.2 Konzept der Ticketvergabe: Spiele und Veranstaltungen dürfen gemäß der jeweils aktuellsten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin nur beschränkt von Zuschauern besucht werden. Aufgrund der daraus folgenden eingeschränkten Kapazität werden Tickets bevorzugt an Mitglieder der Hertha Berliner Sport-Club Hertha BSC e. V. und Dauerkarteninhaber der Saison 2019/2020 verkauft. Der Club behält sich vor, Mitgliedern des Hertha Berliner Sport-Club Hertha BSC e. V. und Dauerkarteninhabern der Saison 2019/2020, die in einem vorausgehenden Vergabeverfahren für sie nicht berücksichtigt wurden, ein Vorrangrecht zum Erwerb von Tickets zur Verfügung stehenden Tickets für eine nachfolgende Veranstaltung im Stadion anzubieten.

3.3 Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben, welches dem Käufer mitteilt, dass er sein Kennntnis von einem Passwort erhalten hat. Der Kunde handelt für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat dem Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall der Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Abgebene Bestellungen können nachträglich wieder geändert oder zurückgenommen werden. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsgebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umständen i. B. Sicherheitsaspekte, gesetzliche Vorgaben, behördliche Anordnungen. Erst mit elektronischem Versand oder im Falle von Print@Home mit dem Ausdruck der Tickets kommt der Vertrag zwischen dem Club und dem Kunden auf Grundlage der in der Online-Bestellung enthaltenen Bedingungen in Kraft. In der Regel wird dem Käufer ein Erwerber aus das auf der Webseite des Clubs abrufbare Online-Formular ausgedruckt hat und die unter Ziffer 3.5 genannten Daten angegeben hat.

3.4 Besuchsrecht: Durch den Vertragsabschluss mit dem Club über den Erwerb eines Tickets erwirbt der Kunde grundsätzlich das Recht zum beschränkten Zutritt zum Stadion nach Maßgabe der Sonder-ATGB. Voraussetzung für den Zutritt zu Spielen im Stadion ist dass der Ticketinhaber vor dem Zutritt zum Stadion den gesetzlich geforderten Nachweis zur sogenannten „3-G-Regel“ erbringt. Die Tickets unmittelbar bei dem Club bezogen haben und durch einen Namensaufdruck und/oder sonstige (elektronisch) Merkmale (z. B. Bar-, Strich- oder QR-Code) identifizierbar ist, und/oder ein Zweiterwerb, der nach den Ziffern 8.1 und 8.4 Tickets in zulässiger Weise erworben hat, das Ticket als inhaber verleiht. Das Ticket verleiht das erforderliche Kennntnis in dem dafür vorgesehenen Ausweis i. B. Personal- oder Reisesepass mit sich zu führen und auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis zur sogenannten „3-G-Regel“ oder fehlender Übereinstimmung der persönlichen Daten mit denen des personalisierten Tickets, ist der Club berechtigt, entsprechend der Regelung in Ziffer 9.3 vorzugehen. Der Zutritt zum Stadion wird nur während, wenn die im ATGB enthaltenen Angaben in Übereinstimmung mit den Regelungen des Schutz- und Hygienekonzepts des Clubs bzw. der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Berlin gemäß sind.

Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des Clubs anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben. Tickets, die auf nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 3.4 und können Rückgehungen nach Ziffer 8.6 und 9.3 auslösen. Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu de(r)en Veranstaltung(en) gewährt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

3.5 Datenerfassung und Personalisierung des Tickets: Um eine effektive Dokumentation zu gewährleisten und die Nachvollziehbarkeit von Infektionstickets sicherstellen zu können, sind alle Tickets personalisiert. Demnach hat nur derjenige das Besuchsrecht zur Veranstaltung, der das Ticket als inhaber erworben hat. Die Tickets enthalten die erforderlichen Daten in dem dafür vorgesehenen Online-Formular angeben. Das Erfassen von Daten des Ticketinhabers zur Anwesenheitsdokumentation und Kontaktverfolgung sowie der Umfang, Speicherung und Löschung dieser Daten, richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ticketinhabern, die sich in den geschlossenen Räumen des Stadions (insbesondere im Hospitality Bereich) aufhalten, erfolgt zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenordnung des Bundeslandes Berlin zum Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel“, zur Anwesenheitsdokumentation sowie aus Datenschutzgründen. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsgebotes online. Diese rechtlichen Verpflichtungen unterliegt der Club als Verantwortlicher gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1. IT-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ticketinhabern, die sich nicht in geschlossenen Räumen (insbesondere im Trüben- und/oder im Stadion) aufhalten, erfolgt zur Erfüllng der rechtlichen Verpflichtungen aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenordnung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1. IT-DGVO. Insbesondere sollen mögliche Infektionstickets nachverfolgt werden können und mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und Anstекungen verhindert werden können, um die möglichen, lebensgefährlichen Begleiterscheinungen einer Infektion zu minimieren.

Als Veranstalter hat der Club zudem ein eigenes berechtigtes Interesse an der Datenerhebung gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Nr. f) DSGVO. Insbesondere hat er sich mit einem eigenen aufrechten und von den zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden freigegebenen Schutz- und Hygienekonzept zur Ergrößerung umfassender Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verpflichtet.

Geeignenes können bei der Ticketbestellung Erhebungen zu persönlichen Anwesenigen und -mitteln des Clubs durchgeführt werden, um dem Club eine Disposition über das Anwesenverhalten der Zuschauer zu ermöglichen. Dies erfolgt zur Unterstützung des Schutz- und Hygienekonzepts, sodass die Erhebung dieser Daten ebenfalls die berechtigten Interessen des Clubs entsprechend Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. f) DSGVO betreffen.

3.6 Datenerfassung und Personalisierung des Tickets bei Eltern: Beim Erwerb mehrerer Tickets durch einen Kunden, soweit dies im Sonderspielticket gemäß den Ziffern 3.2, 3.9, 8.1 und 8.4 möglich ist, ist dieser dazu verpflichtet, die erforderlichen Daten aller anderen Ticketinhaber in dem dafür vorgesehenen Online-Formular angeben. Diese Angaben sind zu übertragen, wenn ein Elternteil den Club die Daten von anderen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser Sonder-ATGB und des Schutz- und Hygienekonzepts sowie auf die notwendige Weitergabe ihrer Informationen an den Club nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweisen, und jeder Ticketinhaber muss sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung des Schutz- und Hygienekonzepts, der Geltung dieser Sonder-ATGB zwischen ihm und dem Club sowie mit der Verarbeitung seiner Daten durch den Club einverstanden erklären.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Zudem erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 8.2. Ebenso erhebt der Club die Daten von den Ticketinhabern, die sich in den geschlossenen Räumen des Stadions aufhalten, zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 1. IT-DGVO in Verbindung mit den Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin. Die Datenerhebung von Ticketinhabern, die sich nicht in geschlossenen Räumen aufhalten, erfolgt wie bei Ziffer 3.5 zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1. IT-DGVO.

3.7 Platzzuweisung: Um eine effektive Nachverfolgung von Infektionstickets zu ermöglichen, ist jedem Ticketinhaber ein bestimmter Platz zugeordnet. Demnach sind jegliche Änderungen der Plätze (Umsetzung, Platztausch etc.) untersagt. Bei Verstößen können entsprechende Tickets, die dort aufgeführten Maßnahmen zu beachten sind, dem Club als unbefugte Verkaufsgegenstände zurückgegeben werden und das Sicherheitspersonal verpflichtet, einen anderen Platz in diesem Fall bestenfalls einm gegenwärtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheits- oder Infektionsschutzaspekt) anderweitig ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3.8 Zeitkontingentierung der Tickets: Zur Vermeidung von Warteschlangen und Menschenmengen kann der Club jedem Ticketinhaber ein spezifisches Zeitfenster zum Stadion Zutritt zubieten.

Das jeweilige Zeitfenster wird der Ticketinhaber gegebenenfalls entsprechend vorab mitgeteilt. Eine individuelle Auswahl des Zeitfensters ist nicht möglich. Besucher, die ihre vorgehende Einlasszeit nicht einhalten, können erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Stadionbereich gelassen werden, ggf. auch erst nach Anrpf des Spies.

3.9 Saisonicket: Der Club bietet den Mitgliedern des Hertha Berliner Sport-Club (BSC) e. V. sowie den Dauerkarteninhabern der Saison 2019/2020 unter den nachfolgenden Voraussetzungen den Erwerb eines Saisonickets für die Spielzeit 2022/2023 an. Der Erwerb der Saisonickets kann durch die jeweilige Berechtigen in drei Phasen erfolgen. Die drei Phasen werden vom Club entsprechend kommuniziert.

Das neu zu erwerbende Saisonicket gilt ausschließlich für den Sonderspielticket der Saison 2022/22. Es wird als personalisierte, aus Infektionsschutzgründen nicht übertragbare, physische Chipkarte an die jeweilige Erwerber nach Anschluss des Bestell- und Kaufvorgangs versandt oder kann an den bekannten Stiel abgeholt werden.

Der Erwerb des Saisonickets hat keine Auswirkungen auf den Erwerb einer Dauerkarte im Regelspielticket – Insbesondere besteht keinerlei Bindungswirkung für den Club für die vergebenen Plätze im Stadion. Die Dauerkartengebühren für den Regelspielticket erfolgt auf Basis der mit den Dauerkarten der Saison 2019/2020 vergebenen Plätze. Im Stadion erfolgt die Platzverteilung – vornehmlich gesetzlicher Beschränkungen und behördlicher Anordnungen – grundsätzlich nach dem clubeigenen Schutz- und Hygienekonzept.

4. Ermägligte Tickets

4.1 Ermäbligungsrecht: Grundsätzlich ermäbligungsrechtlich für den Erwerb von Tickets – soweit verfügbar – sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte, Rentner sowie Mitglieder des Hertha BSC e. V. Doppelte Ermäbligungen werden – mit Ausnahme des Erwerbes des Saisonickets – grundsätzlich nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäbligungsrechtung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Einzelnein richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs.

4.2 Ermäbligungsnachweis: Der jeweils aktuelle – soweit existiert: amtliche bzw. offizielle – Ermäbligungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzulegen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden, der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwendungen können in einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafnote geakndet werden.

4.3 50% Rabatt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied im Kids-Club des Hertha Berliner Sport-Club (BSC) e. V. sind, erhalten 50% (50/100) Rabatt auf ihren jeweils aktuellen Tagekartenpreis. Dieses Ermäbligungsrecht ist ausschließlich im Stadion oder einer ggf. alternativen Heimspielstätte im Rahmen des jeweiligen Ligawettbewebes des Deutschen Fußball-Liga e. V. bzw. des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (D.FL) „ProfI-JuMännermannschaft einschließlich sogenannter Top-Spiele. Entsprechende Tickets sind jeweils ab Verkaufsstart für die jeweilige Veranstaltung über den unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Bezugswege erhältlich. Die Menge hierfür vorgehaltener Tickets steht im freien Ermessen des Clubs und kann eine Veranstaltung variieren.

4.4 Aufwertung: Für die Wertgabe von ermäbligten Tickets, soweit diese im Sonderspielticket gemäß den Ziffern 5.2, 8.1 und 8.4 wider möglich ist, gelten die Regelungen in Ziffer 8.1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Wertgabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäbligungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, er neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion an die entsprechende Ermäbligung in Höhe der Wertgabe. Die Gültigkeit und Nutztheit des ermäbligten Tickets endet mit dem jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann von dem Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils aktuell gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden.

4.5 Sondertickets: Der Club kann nach eigenem Ermessen Tickets direkt ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („Sondertickets“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom ausgebenden Club jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für übrige Tickets Sonderregelungen getroffen können.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1 Ticketpreis: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs. Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, EC-Karte, Kreditkarte, Online-Bankalisierung nach Wahl des Clubs) bearbeitet. Der ausgewiesene Ticketpreis enthält neben den auf dem Ticket aufgeführten VVB- und VBG-Gebühren sowie die Wertgabe und den Zutritt zum Stadion. Der Ticketpreis kann der Club dem Käufer für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Serviceleistung in Rechnung stellen.

5.2 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgen durchgeführt werden i. B. eine ausreichende Zahlungswartung durch den Käufer, so sind die aus dem Zahlungsmittel der Bestellung resultierenden zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entsprechende Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten.

5.3 Rechnungsstellung: Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch zugereicht.

5.4 Zutrittsbeschränkungen: Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch zugereicht. Die Beschränkungen sind zu beachten, da keine andere geschädigt, gefährdet oder – mehr als im üblichen Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

5.5 Rechte der Berechtigten: Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch zugereicht. Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch zugereicht. Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch zugereicht.

5.6 SARs-Lastschriftmandat: Erwirbt der Kunde dem Club ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstags vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichtemission oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichtemission oder die Rückbuchung nicht durch den Club verursacht wurde.

6. Neuaussellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

6.1 Reklamation: Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennen einen Mangel aufweisen, muss unverzüglich, spätestens drei Werktagen nach dem Erhalt des Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ausreichend), per Telexauf oder auf dem Postweg an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Mängel und/oder Defekte müssen schriftlich, per Telexauf oder schriftlich im Original mit Angabe des Beschädigten (inkl. Anzahl), Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung und Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigungen oder Zerstörung des Tickets, Maßgeblich für die Wahrung der Reklationsfrist ist die Engpassstellungsfrist bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aufändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuaussellung, sondern eine solche unterliegt der Kultur des Clubs. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 6.3 abhandelnkommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Clubs zurückzuführen ist.

6.2 Defekt: Im Fall des Defekts eines der elektronischen Zugangskontrollen unterliegenden Tickets sperrt der Club das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Für die Neuaussellung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden, es sei denn, der Club oder vom Club betriebene Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

6.3 Abhandenkommen: Der Club ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der Club berechtigt, die Tickets unmittelbar nach Abgabe eines Abhandenkomensperrt zu unterrichten. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrollen unterliegenden Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuaussellung des Tickets erfolgen. Für die Neuaussellung wird vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafnote.

7. Rücknahme und Erstattung

7.1 Kein Widerrufs- oder Rückgaberecht: Auch wenn der Club Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 532 Abs. 2 BGB anbietet, besteht kein Widerrufs- oder Rückgaberecht. Der Club behält sich die Möglichkeit vor, sich nach Abschluss der Kaufaufträge von Kunden beim Kauf eines Tickets, Dies bedeutet, dass ein zwangsweises Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Club bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

7.2 Umtausch und Rücknahme:

Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund des Sonderspielticketes wird bei Veränderungen aus persönlichen Gründen auf Ziffer 8.1 verwiesen.

7.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung im Falle eines bei Erwerb des oder der Tickets bereits entgültig terminierten Spieles bzw. einer Veranstaltung, behalten die entsprechenden Tickets ihre Gültigkeit. Der Kunde kann, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telexauf oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bei Erwerb der Tickets ein 22€ Abs. 1 BGB ein Antwortschreiben vorliegen kann, besteht die Möglichkeit die Kontaktadresse auf 31236 Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der Club hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstretenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Clubs spruch im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung noch nicht feststand.

7.4 Wiederholungsrecht: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d. Neuaussetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 7.3 abbrochenen Veranstaltung, gibt die Veranstalterin die Neuaussetzung, da die Rückbuchung der Tickets und die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür grundsätzlich keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung. Der Club kann davon abweichend und nur ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungs Spiel hinweisen. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telexauf oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club den entrichteten Ticketpreis erstattet. Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.5 Spielplatz, Zuschauerbereich und -beschränkung: Bei ersatzloser Abgabe der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes, der gesetzlich vorgesehenen Info der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie oder einer behördlichen Anordnung ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern bzw. mit beschränkter Zuschauerzahl stattfinden muss, sind sowohl der Club als auch der vom Ausschluss oder der Beschränkung betroffene Kunde verpflichtet, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten. Vom Ausschluss oder der Beschränkung betroffen ist, wer wegen einer Abgabe oder einer Beschränkung der Veranstaltung aufgrund der Maßgaben des zuständigen Verbandes, der gesetzlich vorgesehenen Info der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie oder einer behördlichen Anordnung tritt gültiger Eintrittskarte nicht zur Veranstaltung zugelassen wird. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telexauf oder schriftlich auf dem Postweg über den Kunden an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets auf eigene Rechnung, ein Preisauskunft bis zu 10% zum Ausgleich existierender Transaktionskosten ist zulässig.

7.6 Saisonicket: Der Club bietet den Dauerkarteninhabern der Saison 2019/2020 den Erwerb eines Saisonickets entsprechend Ziffer 5.9 dieser Sonder-ATGB für die Saison 2022/2022 an. Dem Kunden sowie dem Club ist bewusst, dass es infolge der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie und damit einhergehenden Zuschauerbeschränkungen möglich ist, dass ein Zutritt zu einzelnen Spielen nicht, nur beschränkt oder auf anderen als den ursprünglich zugewiesenen Plätzen möglich sein kann. Insoweit besteht grundsätzlich lediglich ein Teil(-) Erwerbsrecht des entrichteten Saisonickets für die jeweilige, einzelne Partie zugunsten des Kunden, wenn und soweit der Kunde vom Ausschluss oder der Beschränkung betroffen ist. S. Ziffer 7.5.1.

7.7 Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel“:

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Berlin sowie diese Sonder-ATGB verlangen vor Zutritt zum Stadion eines Nachweis entsprechend der sogenannten „3-G-Regel“ von jedem Zuschauer. Erbringt der Zuschauer dieses Nachweis am Veranstaltungstag vor Zutritt zum Stadion, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Ticketpreises.

8. Nutzung und Weitergabe

8.1 Regeling im Sonderspielticket: Aufgrund des Sonderspielticketes besteht infolge eines Ticketerwerbs keine Möglichkeit der zulässigen Weitergabe eines Tickets. Stattdessen kann eine Stornierung des Tickets gegen Rückerstattung des Ticketpreises vorgenommen werden. Stehen hinreichende Kapazitäten für die Vergabe und Verteilung von Tickets durch den Club zur Verfügung, kann eine zulässige Weitergabe für nicht kommerzielle Zwecke gemäß der Ziffer 8.4 der Sonder-ATGB 2022/2022 zur zulässigen Weitergabe von Tickets erfolgen.

8.2 Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinanderzutreffenden Mannschaften, zur Überprüfung des Nachweises entsprechend der sogenannten „3-G-Regel“, der Aufhebung von Tickets, die aufgrund des Infektionsschutzes durch die SARS-CoV-2-Pandemie im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung sowie zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen i.B. Kauf von Tickets mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Clubs und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

8.3 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Verkauf von Tickets, insbesondere an öffentlichen Verkaufsstellen, an Veranstaltungen, auf Messen, Märkten, in den Medien, durch den Club, an Tickets Öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet i.B. bei eBay, eBay-Kleinanzeigen, Facebook und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. jagoda, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen.

b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich existierender Transaktionskosten ist zulässig.
c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben.
d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;
e) Tickets ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Clubs kommerziell oder gewerlich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere Zweck der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbescheck, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Resepakets.
f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, oder
g) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, oder
h) Sondertickets weiterverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist.

8.4 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweiliger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 8.3 vorliegt und der Kunde den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) [1] auf die Geltung und den Inhalt dieser Sonder-ATGB sowie auf die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer)) über den neuen Ticketinhaber an den Club nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, [2] den Zweiterwerb durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser Sonder-ATGB zwischen ihm und dem Club sowie der Verarbeitung seiner Daten durch den Club einverstanden ist und [3] der Club unter Nennung des Zweiterwerbers bzw. neuen Ticketinhaber rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird und der Club die Weitergabe an den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) konkretisiert als zulässig erklärt.

8.5 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens, Geburtsdatum und Adresse, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) des neuen Ticketinhabers erfolgt einseitig zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 8.2.

8.6 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 8.3 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,
a) Tickets, die für den betroffenen Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.3 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu verwenden und zu stornieren;
b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;
c) die betroffene Person vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Dauer der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkäuf erzielte Erlöse.
d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.3 a) und/oder 8.3 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des Verkaufspreises bzw. Gewinns nach Maßgabe der Ziffer 11.2 zu verlangen;
e) Betroffenen die Erlöse einzufrieren, z. B. im Falle der Mitgliedschaft im Hertha Berliner Sport-Club e. V. verbundenen Vorzugsrechte; nicht länger zu gewahren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Hertha BSC e. V. zu kündigen, und/oder
f) im angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden intern zu berichten, um eine vertragsmäßige Weitergabe der Tickets zu verhindern, die zu entsprechenden rechtlichen, finanziellen, arbeitsrechtlichen oder sonstigen Schäden bei dem Club, bei dem die Weitergabe an die Ticketinhaber an den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) konkretisiert als zulässig erklärt hat.

8.7 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens, Geburtsdatum und Adresse, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) des neuen Ticketinhabers erfolgt einseitig zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 8.2.

8.8 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 8.3 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,
a) Tickets, die für den betroffenen Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.3 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu verwenden und zu stornieren;
b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;
c) die betroffene Person vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Dauer der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkäuf erzielte Erlöse.
d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.3 a) und/oder 8.3 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des Verkaufspreises bzw. Gewinns nach Maßgabe der Ziffer 11.2 zu verlangen;
e) Betroffenen die Erlöse einzufrieren, z. B. im Falle der Mitgliedschaft im Hertha Berliner Sport-Club e. V. verbundenen Vorzugsrechte; nicht länger zu gewahren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Hertha BSC e. V. zu kündigen, und/oder
f) im angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden intern zu berichten, um eine vertragsmäßige Weitergabe der Tickets zu verhindern, die zu entsprechenden rechtlichen, finanziellen, arbeitsrechtlichen oder sonstigen Schäden bei dem Club, bei dem die Weitergabe an die Ticketinhaber an den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) konkretisiert als zulässig erklärt hat.

8.9 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens, Geburtsdatum und Adresse, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) des neuen Ticketinhabers erfolgt einseitig zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 8.2.

8.10 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 8.3 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,
a) Tickets, die für den betroffenen Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.3 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu verwenden und zu stornieren;
b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;
c) die betroffene Person vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Dauer der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkäuf erzielte Erlöse.
d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.3 a) und/oder 8.3 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des Verkaufspreises bzw. Gewinns nach Maßgabe der Ziffer 11.2 zu verlangen;
e) Betroffenen die Erlöse einzufrieren, z. B. im Falle der Mitgliedschaft im Hertha Berliner Sport-Club e. V. verbundenen Vorzugsrechte; nicht länger zu gewahren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Hertha BSC e. V. zu kündigen, und/oder
f) im angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden intern zu berichten, um eine vertragsmäßige Weitergabe der Tickets zu verhindern, die zu entsprechenden rechtlichen, finanziellen, arbeitsrechtlichen oder sonstigen Schäden bei dem Club, bei dem die Weitergabe an die Ticketinhaber an den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) konkretisiert als zulässig erklärt hat.

8.11 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens, Geburtsdatum und Adresse, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) des neuen Ticketinhabers erfolgt einseitig zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 1) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 8.2.

8.12 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts bei Heimspielen stellt grundsätzlich dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Hinsichtlich anderer Veranstaltungsorte steht das Hausrecht ggf. dem jeweiligen Heimclub oder dem vom Heimclub beauftragten Dritten